

der freiwillige Übertritt und seine Fristen

Auszug aus dem Gesetzestext, §80(2):

„...Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes [Universitäts-Studiengesetzes 1997] sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studieabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist der oder die Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.“

Unser neuer Studienplan (Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau) ist im WS 98/99 in Kraft getreten.

Es gibt drei verschiedene Fälle für Studierende, die sich noch nicht dem neuen Studienplan unterstellt haben:

1. Studienabschnitt

Der oder die Studierende hat sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes im 1. Studienabschnitt nach altem Studienplan befunden. Er oder sie hat ab WS 98/99 4 Semester und 1 Toleranzsemester Zeit, d.h. bis vor Beginn des SS 2001, den ersten Abschnitt nach dem alten Studienplan abzuschließen, oder sich dem neuen Studienplan zu unterstellen.

2. Studienabschnitt

Der oder die Studierende hat sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes schon im zweiten Abschnitt befunden. Er oder sie hat daher 6 Semester und 1 Toleranzsemester Zeit, das heißt bis vor Beginn des SS 2002, das Studium nach altem Studienplan zu beenden, oder sich freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

1. + 2. Studienabschnitt

Der oder die Studierende hat sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes im ersten Abschnitt befunden, hat aber innerhalb von 5 Semestern nach dem Inkrafttreten den ersten Abschnitt nach dem alten Studienplan abgeschlossen. Diese Studierenden können noch 6 Semester und 1 Toleranzsemester nach dem alten Studienplan studieren, um ihr Studium nach dem alten Studienplan zu beenden, oder sich innerhalb dieser Frist dem neuen Studienplan freiwillig zu unterstellen.

Zum Beispiel

Student X hat vor dem WS 98/99 zu studieren begonnen und hat während des WS 99/00 den ersten Abschnitt

Informationen zum Übertritt

Empfehlungen für die Anerkennung von Wahlfächern beim Übertritt auf den neuen Studienplan

Wir empfehlen die gebundenen Wahlfächer bei der Anerkennung so zu wählen, daß die Auswahl nötigenfalls begründbar ist. Am unproblematischsten ist es, die Regelung des alten Studienplanes einzuhalten. (23 Wochenstunden aus Deinem Hauptkatalog, 23 Stunden aus den anderen Wahlfachkatalogen)

Deine Studierendenvertretung

nach altem Studienplan abgeschlossen. Er hat dann ab dem nächsten Semester, d.h. ab dem SS 2000 7 Semester Zeit, das heißt bis vor Beginn des WS 2003/2004, sein Studium zu beenden oder sich freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

Wichtig

Unterstellt man sich nicht freiwillig innerhalb der jeweiligen Frist dem neuen Studienplan, erfolgt eine automatische Unterstellung durch die Studienabteilung. Alle Studierenden, die von der automatischen Unterstellung betroffen sein könnten, werden von der Studienabteilung vorher schriftlich verständigt.

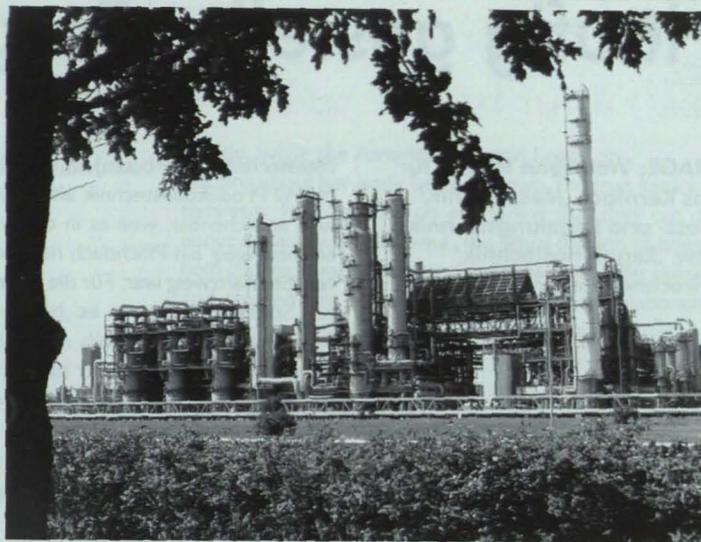
Die automatische Unterstellung bedeutet aber nur, daß man keine Prüfungen aus dem alten Studienplan machen kann. Die Anerkennung der bereits absolvierten Fächer nach den geltenden Übertrittsbedingungen kann auch nach der automatischen Unterstellung erfolgen.

Empfehlung

Die Studierendenvertretung empfiehlt allen Studierenden sich rechtzeitig freiwillig zu unterstellen. Bei weiteren Fragen, schreib einfach eine E-Mail an

hirschmn@oeh.tu-graz.ac.at.

Richard Hirschmann



Ethylenoxid Herstellung

Ethylenoxid ist eines der wichtigsten Zwischenprodukte der chemischen Industrie.

1998 wurden von dieser Verbindung weltweit rund 14 Millionen Tonnen hergestellt. (BASF AG)

Anzahl möglicher Prüfungsantritte

Die Anzahl der möglichen Prüfungsantritte bezieht sich auf die Lehrveranstaltungsnummer und nicht auf den Lehrveranstaltungsnamen. Alle Fächer des neuen Studienplanes haben neue Lehrveranstaltungsnummern bekommen, auch wenn sie gleich heißen und die gleiche Stundenzahl haben wie im alten Studienplan. Das heißt, bei Prüfungen aus Lehrveranstaltungen nach dem neuen Studienplan werden Antritte nach

dem alten Studienplan **nicht** mitgezählt!

Sollte es bei der Prüfungsanmeldung dennoch zu Problemen kommen, wendet Euch an die Studierendenvertretung, am besten per E-Mail an 324er@oeh.tu-graz.ac.at.

Richard Hirschmann